



Satzung
über die Form
der öffentlichen Bekanntmachung
der Gemeinde Gomaringen
vom 13.12.2022
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gomaringen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Gomaringen www.gomaringen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können zu den Sprechzeiten des Rathauses beim Fachbereich I, Lindenstraße 63, 72810 Gomaringen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe einer Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 (Internetbekanntmachung) aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen mit Ortsteil Stockach. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1 Satz 1 einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Gomaringen mit Ortsteil Stockach.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Gomaringen, 13.12.2022

gez.

Steffen Heß
Bürgermeister